

DEZEMBER 2023

Eckpunkte- papier

Eckpunkte zur Festlegung der
Kosten des Messwesens

Beschlusskammer 8
BK8-23/007-A



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

BK8-23/007-A

Eckpunkte zur Festlegung Kosten des Messwesens

-öffentliche Konsultation-

Stand: Dezember 2023

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
2 Kostenanerkennung der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.....	5
2.1 Plankosten im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze.....	5
2.2 Ist-Abgleich im Regulierungskonto.....	5
3 Vorschlag: Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb im Regulierungskonto	6

1 Einleitung

Die Novelle des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG) ist mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende am 27.05.2023 in Kraft getreten und sieht eine Beteiligung der Netzbetreiber an der Kostentragung für intelligente Messsysteme vor.

Bisher hatte der Anschlussnutzer das gesamte Entgelt für eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem an den Messstellenbetreiber zu entrichten. Durch die mit dem Gesetz neugeregelte Aufteilung der Preisobergrenzen übernimmt der Netzbetreiber zukünftig einen signifikanten Teil des Entgelts für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen. Die Verpflichtung zum Rollout von intelligenten Messsystemen trifft weiterhin den grundzuständigen Messstellenbetreiber, dieser stellt die Rechnungen für die verbauten intelligenten Messsysteme an die Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber und spätestens ab dem 01.01.2024 auch an den Netzbetreiber. § 30 MsbG legt die Höhe der jährlichen Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an der Preisobergrenze für intelligente Messsysteme fest.

Die Anerkennung der Kosten für die Beteiligung der Netzbetreiber an der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen ist bisher nicht geregelt. Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur beabsichtigt auf Grundlage der Festlegungsermächtigung nach § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG eine Festlegung zur Anerkennung der aus § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 MsbG entstehenden Kosten durch die Beteiligung der Netzbetreiber an der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen zu erlassen.

Nachfolgend stellt die Beschlusskammer 8 Eckpunkte zur Ausgestaltung der Anerkennung der Kosten aus der Beteiligung an der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen zur Konsultation.

Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme entfallen beim Netzbetreiber Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb. Der Abzug dieser Kosten erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 3 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) über das Regulierungskonto des Netzbetreibers. Die Beschlusskammer 8 konsultiert daher zusätzlich einen Vorschlag zur Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellem Messstellenbetrieb im Regulierungskonto des Netzbetreibers.

Abkürzungsverzeichnis

EOG	Erlösobergrenze
POG	Preisobergrenze
iMSys	Intelligentes Messsystem
mME	Moderne Messeinrichtung
KAdnb	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile
RegK	Regulierungskonto

2 Kostenanerkennung der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

2.1 Plankosten im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze

Im Rahmen der Anpassung der EOG (ab 2025 zum 31.12.2024) können alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG unter einer neuen Position der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Erhebungsbogen Plankosten (t-0) für die Beteiligung an der POG von iMSys nach § 30 Abs. 1-3 MsbG ansetzen.

Es werden Vorgaben für den Ansatz der Plankosten gemacht:

- Die Plankosten ergeben sich aus den Planmengen für iMSys für das Jahr dessen Erlösobergrenze angepasst werden soll (z.B. 2025) multipliziert mit der anteiligen POG.
- Die Planmenge ergibt sich als Summe aus dem Endbestand an iMSys aus dem der Anpassung der EOG um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) und dem Dreifachen des Zuwachses an iMSys im ersten Halbjahr des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1). Die dreifache Berücksichtigung des Zuwachses an iMSys im ersten Halbjahr dient dazu, den voranschreitenden Rollout mit den aktuellsten Ist-Mengen zu prognostizieren. Damit werden der erwartete Zuwachs des der Anpassung der EOG vorausgehenden Jahres (t-1) sowie des Jahres berücksichtigt auf das sich die Anpassung der EOG bezieht.
- Jedes intelligente Messsystem wird bei der Anpassung der EOG in Höhe der tatsächlich vom Netzbetreiber zu tragenden Kosten höchstens jedoch in Höhe der maximalen Beteiligung an der POG von 80 € berücksichtigt.

Bei der Anpassung der EOG des Jahres 2024 findet die Beteiligung der Netzbetreiber an der POG von iMSys keine Berücksichtigung, da die Festlegung erst im Jahr 2024 in Kraft tritt: Dies entspricht einem Plankostenansatz von 0 € für das Jahr 2024.

2.2 Ist-Abgleich im Regulierungskonto

Im Rahmen des Regulierungskontos (erstmalig ab dem RegK 2024, Antrag zum 31.12.2025) findet der Abgleich zwischen in der EOG enthaltenen Plankosten und den Ist-Kosten für die Beteiligung an der POG von iMSys des jeweiligen Jahres statt.

Bei der Darstellung der Ist-Kosten hat der Netzbetreiber zwischen dem Pflichtrollout nach § 30 Abs. 1 und 2 MsbG und dem optionalen Rollout nach § 30 Abs. 3 MsbG zu unterscheiden. Der Netzbetreiber hat auch die Anzahl der Messstellen anzugeben, bei denen das Messentgelt unter der POG lag. Die Differenz zwischen Plan- und Ist-Kosten für die Beteiligung an der POG von iMSys des jeweiligen Jahres wird auf das Regulierungskonto gebucht und über drei Jahre ausgekehrt (z.B. RegK 2024, Auskehr 2027-2029).

Übergangsregelung zur Nachholung des Jahres 2024: Aufgrund des Inkrafttretens der Festlegung im Laufe des Jahres 2024 wird die Beteiligung der Netzbetreiber an der POG von iMSys aus diesem Jahr auf dem RegK 2024 nachgefahren. Die Ist-Kosten aus der Beteiligung des Netzbetreibers an der POG von iMSys aus dem Jahr 2024 werden in voller Höhe auf dem Regulierungskonto 2024 verbucht und über die Jahre 2027-2029 ausgekehrt.

3 Vorschlag: Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb im Regulierungskonto

Die Beschlusskammer diskutiert, den Kostenrückgang für konventionelle Messeinrichtungen durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV ab dem Regulierungskonto des Jahres 2024 auf ein Modell mit vorgegebenem Abbaupfad bis zum Ende des Rollouts von modernen Messeinrichtungen im Jahr 2032 umzustellen. Damit könnte auch die Frage nach verbleibenden Restwerten zum Ende des Rolloutpfades im Jahr 2032 aufgelöst werden.




Vorgeschlagen wird die Umstellung auf ein Modell mit linearem Abbaupfad der operativen Kosten. Dazu werden die in der EOG enthaltenen Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb (einschließlich Messung), ermittelt anhand des Kostenträgers Messstellenbetrieb aus der Verprobung abzüglich des individuellen Kapitalkosten-Anteils (CAPEX) des Netzbetreibers, gleichmäßig abgezogen. Ab dem Jahr 2033 ergeben sich entsprechend der Ausstattungsverpflichtungen von Messstellen mit mME nach § 29 Abs. 3 MsbG keine Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb beim Netzbetreiber mehr.

Die Beschlusskammer möchte dabei zur Diskussion stellen:

- Den Aufsatzpunkt für die in der EOG enthaltenen Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb, vorgeschlagen wird das Jahr 2021.
- Die Form des Abbaupfades, vorgeschlagen wird ein linearer Abbaupfad. Dabei wären besondere Anstrengungen in den Anfangsjahren des Rollouts ab dem Jahr 2024 wirtschaftlich vorteilhaft für den Netzbetreiber.
- Den Umgang mit den bei Netzzu- und abgängen übergehenden Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb. Vorgeschlagen wird, diese Kosten unberücksichtigt zu lassen. In Fällen von Netzübergängen wären die wirtschaftlichen Effekte zwischen den Parteien auszugleichen.
- Den Umgang mit etwaigen Sonderabschreibungen für Zähler, die im Jahr 2032 noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Vorgeschlagen wird, den im Jahr 2032 verbleibenden Restwert festzustellen und diesen linear abzusenken.
- Einen etwaigen Sockelbetrag (remanente Kosten), der erst ab dem Jahr 2033 vollständig entfällt.



www.bundesnetzagentur.de

-  x.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA